

**Reglement Nr. 2  
des Vereins TaPatate!  
vom 22.10.2017 (Stand am 10.04.23)  
über die Abonnemente**

### **Standort**

#### **Art. 1**

Der Verein und der Hof-/Landbesitzer\*in legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in einem separaten Vertrag fest.

#### **Art. 2**

Der Hof erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Verhaltensregeln, die von den Mitgliedern eingehalten werden müssen. Dies ist im Hofreglement festgehalten.

### **Arbeitsgruppen**

#### **Art. 3**

Arbeitsgruppen, zusammengesetzt aus Mitgliedern, engagieren sich für ein Thema, welches sie interessiert (z.B. Brot backen, Marmelade Herstellung, usw.). Sie können ihre Ideen beim Vorstand vorstellen und werden dann vom Vorstand für diese Arbeit bestätigt.

### **Aktive und passive Mitglieder**

#### **Art. 4<sup>1</sup>**

Die Mitglieder haben das Anrecht auf den Erwerb von Abonnements. Die Konditionen zum Erwerb von Abonnements sind in Art. 9 ff. festgelegt. Mitglieder mit einem Abonnement werden als aktive Mitglieder bezeichnet.

#### **Art. 5<sup>1</sup>**

Mitglieder ohne Abonnement werden als passive Mitglieder bezeichnet. Diese unterstützen den Verein finanziell und ideell.

### **Abonnemente/ Ernteanteile<sup>1</sup>**

#### **Art. 6<sup>1</sup>**

Es gibt unterschiedliche Abonnemente:

- Ein mini Gemüseabonnement für eine Person;
- Ein kleines Gemüseabonnement für zwei Personen;
- Ein grosses Gemüseabonnement für vier Personen;
- Ein Wintergemüseabonnement für ein bis zwei Personen;
- Ein Zusatz- Fruchtabonnement, welches nur als Zusatz zu einem Gemüseabonnement erworben werden kann;
- Ein Fruchtabonnement für zwei Personen.

#### Art. 7<sup>1</sup>

Folgende Konditionen gelten für den Erwerb von Abonnements:

- Mini Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens einem Anteilschein;
- Kleines Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens zwei Anteilscheinen;<sup>1</sup>
- Grosses Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens vier Anteilscheinen;<sup>2</sup>
- Fruchtabonnement: Erwerb von mindestens einem Anteilschein;
- Kombination von Abonnements: Erwerb von mindestens der Anzahl Anteilscheine des massgebenden Abonnements\* (z.B. für ein kleines Gemüseabonnement kombiniert mit einem Fruchtabonnement braucht es mindestens zwei Anteilscheine).

\*massgebendes Abonnement = Abonnement mit der höchsten erforderlichen Anzahl Anteilscheine

#### Art. 8<sup>1</sup>

Die Gemüseabonnemente werden von Januar bis März alle zwei Wochen und von April bis Dezember wöchentlich in Depots geliefert (44 Lieferungen pro Jahr). Das Wintergemüseabonnement wird von November bis März mit den Gemüseabonnemente geliefert.

#### Art. 8a

Die Fruchtabonnemente werden je nach Ernte ungefähr 25-mal pro Jahr in die Depots geliefert. Die Früchte werden geliefert sobald sie reif sind. Bei den Äpfel und Birnen besteht die Möglichkeit der Lagerung. Früchte gibt es daher hauptsächlich zwischen Mai und Dezember.

#### Art. 9<sup>1</sup>

Zwischen Weihnachten und Dreikönigstag (24.12-6.1) erfolgt keine Lieferung.

#### Art. 10

Bei Bedarf wird zusätzliches Gemüse bei biologischen Landwirtschaftsbetrieben dazugekauft. Die Produkte werden auf dem Lieferschein entsprechend deklariert.

#### Art. 11<sup>1</sup>

Überschüssige Ware in Folge guter Ernte wird soweit möglich unter den aktiven Mitgliedern verteilt. Überschüssige Ware in Folge mangelnder Mitglieder- resp Abozahlen kann zur Einhaltung des Vereinsbudgets verkauft werden, um die Finanzlücke zu schliessen.

#### Art. 12<sup>1</sup>

Die Abonnemente können nicht unterbrochen werden. Wer in die Ferien geht, kann sein Abonnement Bekannten zur Verfügung stellen oder den Vorstand über die Abwesenheit informieren.

#### Art. 13<sup>1</sup>

Die Abonnemente laufen vom 1. April bis zum 31. März und dauern im Minimum ein Jahr. Die Abonnemente verlängern sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.

#### Art. 14<sup>1</sup>

Die Abonnemente können unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Spätester Termin für eine Kündigung ist somit der 30. November.

### Mitarbeit

#### Art. 15

Die aktiven Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Hof und den Verein bei den anfallenden Arbeiten zu unterstützen.

#### Art. 16<sup>1</sup>

Die minimale Mitarbeit im Verein ist abhängig vom Abonnement und beträgt:

- für das mini Gemüseabonnement: drei halbe Tage pro Jahr;
- für das kleine Gemüseabonnement: sechs halbe Tage pro Jahr;
- für das grosse Gemüseabonnement: zwölf halbe Tage pro Jahr;
- für das Wintergemüseabonnement: zwei halbe Tage pro Jahr;
- für das Zusatz-Fruchtabonnement: null halbe Tage pro Jahr.

